

# RS OGH 2001/9/4 5Ob98/01z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2001

## Norm

WEG §18 Abs1 Z2

WEG §18 Abs1 Z3

WEG §24 Abs1

## Rechtssatz

Aus § 18 Abs 1 Z 2 WEG ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber die Bestellung des Wohnungseigentumsorganisations zum Verwalter offenbar bedacht hat und nicht als unbillig wertet. In der Regel besteht ein Bedarf nach sofortiger Verwaltung, der vom (abverkaufenden) Wohnungseigentumsorganisations gedeckt werden kann. Der Nachteil, dass die Wohnungseigentümer in den ersten fünf Jahren die Person des Verwalters nicht selbst bestimmen können, ist auch dadurch entschärft, dass sie dem Verwalter Weisungen erteilen und einen pflichtwidrig handelnden Verwalter jederzeit abberufen können (§ 18 Abs 1 Z 3 WEG). Die Bestellung des Wohnungseigentumsorganisations zum Verwalter, auch wenn diese bereits in den Kaufverträgen vorgesehen ist, ist daher nicht unbillig im Sinne des § 24 Abs 1 WEG.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 98/01z  
Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 98/01z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115578

## Dokumentnummer

JJR\_20010904\_OGH0002\_0050OB00098\_01Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)